

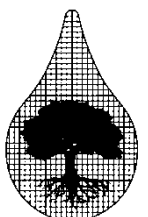
Groß Grönau, 3 Änderung, B-Plan Nr. 17
KITA



Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
und
Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Groß Grönau – 3 Änderung, B-Plan Nr. 17, KITA

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung und Artenschutz-Ersteinschätzung

Auftraggeber:

PROKOM

Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1

23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH

Russeer Weg 54

24111 Kiel

Tel.: 0431 698845

Info.@BBS-Umwelt.de

Bearbeiter

B.Sc. T. Reininghaus

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 21.6.2022

BBS- Umwelt GmbH

:

Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.

HRB 23977 KI

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kristina Hissmann

Angela Bruens

Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	5
2.1	Lage des Vorhabens	5
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	8
2.3.1	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
2.3.2	Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit	9
3	Planung und Wirkfaktoren	10
3.1	Planung	10
3.2	Abgrenzung des Wirkraumes	12
4	Faunistischer Bestand	14
4.1	Habitatstruktur	14
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.2.1	Fledermäuse	19
4.2.2	Haselmaus	19
4.2.3	Fischotter	19
4.2.4	Amphibien	20
4.2.5	Reptilien	20
4.2.6	Insekten, Weichtiere	20
4.2.7	Bestandstabelle Anhang IV-Arten	21
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	22
4.5	Weitere Arten	25
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt und Relevanzprüfung	25
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
5.1.1	Fledermäuse	25
5.1.2	Haselmaus	26
5.1.3	Fischotter	26
5.1.4	Amphibien, Reptilien	26
5.1.5	Schmetterlinge, Weichtiere	27
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	27

6	Artenschutzrechtliche Prüfung	28
6.1.1	CEF-Maßnahmen	29
6.1.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	29
7	Hinweise zur Eingriffsregelung	30
8	Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit.....	30
8.1	Beschreibung der Schutzgebiete	30
8.2	Verträglichkeitsvorprüfung	35
8.3	Vorprüfungsergebnis	39
9	Zusammenfassung.....	39
10	Literatur	40

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde plant aufgrund des hohen Bedarfes an Kindergarten- und Krippenplätzen und die bisher behelfsmäßige Unterbringung am Standort „Am Torfmoor“ den Neubau einer Kindertagesstätte für etwa 120 Kinder.

Als Standort für den Neubau einer Kindertagesstätte ist nach einem jahrelangen Beratungsprozess das gemeindeeigene Grundstück hinter den Märkten (Flurstück 112/7) vorgesehen.

Aufgrund der Benachbarung des FFH-Gebietes „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ und des SPA-Gebietes „Grönauer Heide“ ist eine FFH-Vorprüfung i.S. § 34 BNatSchG vorzunehmen. Für den Wirkungsbereich des Vorhabens ist zudem eine Artenschutzprüfung für geschützte Arten i.S. § 44 BNatSchG erforderlich.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten und Prüfung möglicher Konflikte mit den Erhaltungszielen angrenzender Schutzgebiete wurde die BBS-Umwelt GmbH mit der Erstellung der Unterlage zur Artenschutz- und FFH-Vorprüfung beauftragt. Zur frühzeitigen Beteiligung erfolgt dazu hiermit eine Ersteinschätzung zum Artenschutz und eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich nordwestlich der Straße Heuterdamm und westlich der Hauptstraße (L 331). Die Erschließung verläuft über die Straße Grönauer Heide. Nördlich grenzen eine Gärtnerei und östlich Einzelhandelsnutzungen an den Geltungsbereich an. Im Süden liegt eine Grünfläche und im Osten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen vor.



Abb. 1: Lage des Vorhabens

Das Vorhaben berührt mit den pot. Wirkungen angrenzend im Westen ein FFH- und Vogelschutzgebiet. Die Lage ist Abb. 1 zu entnehmen.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands auf der Vorhabensfläche wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Weiterhin wird durch eine Kartierung mittels Nest-tubes das Vorkommen der Haselmaus überprüft.

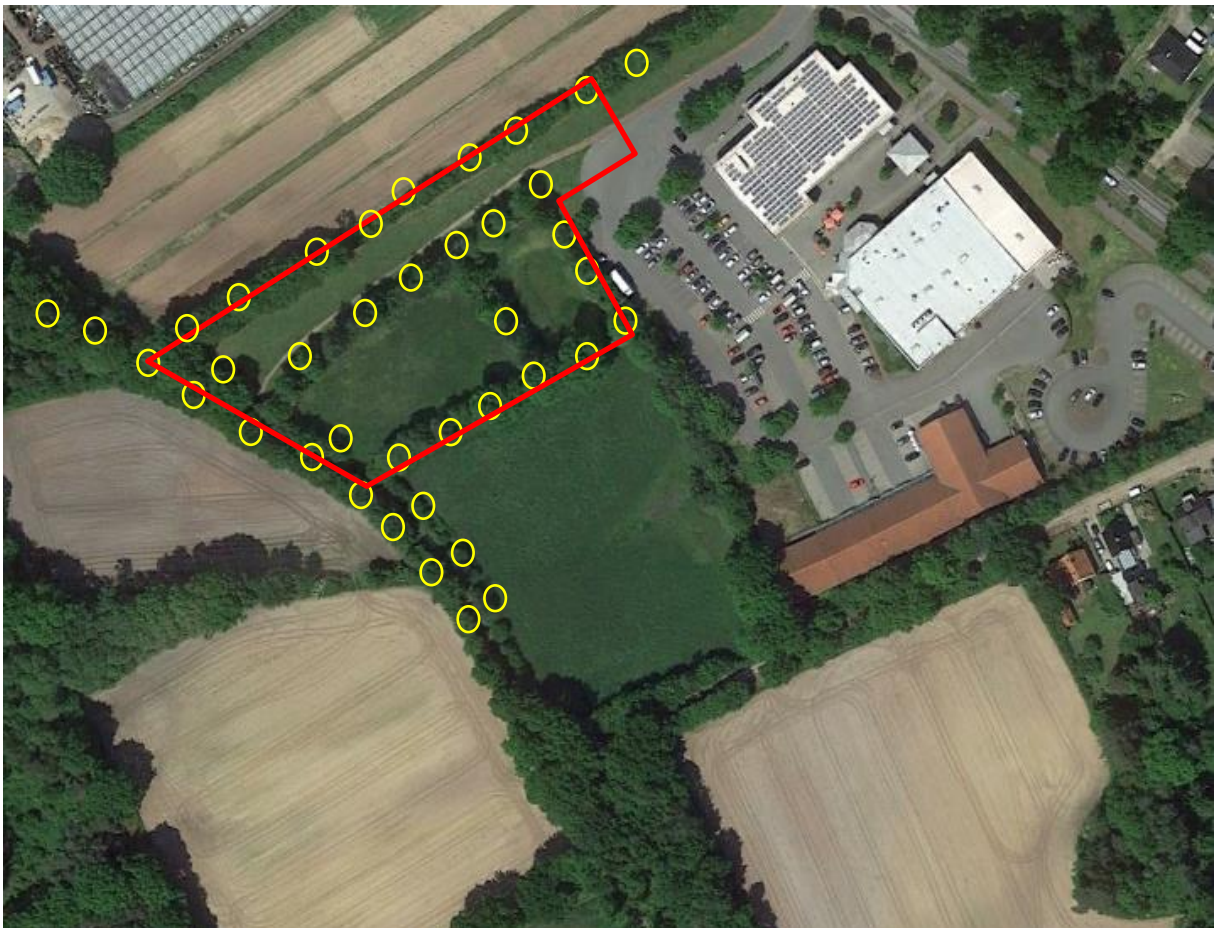


Abb. 2: rot = Geltungsbereich ; gelb = Haselmaus-Nest-Tubes

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bilden eine Geländebegehung im April 2022, Begehungen zur Kontrolle der Haselmaus sowie die Daten des Landes (Arten zum Erhalt in den Schutzgebieten, Win-Art-Daten LLUR) mit aktuelleren ergänzenden Hinweisen durch die UNB der Hansestadt Lübeck vom April 2022.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus Daten des Landes, der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen Text (Begründung 13.06.22) und Planzeichnung (PROKOM, Stand 2022).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt. Dies unterstützt ein Lärmgutachten zur Bestandssituation.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit:

In der FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob eine Handlung vorliegt, die –ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten- eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verursachen kann und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Hierzu wird zunächst der Wirkraum mit den Natura 2000-Gebieten überlagert. Sofern es zu Überschneidungen kommt ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu Konflikte mit den Erhaltungszielen oder zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets führen kann.

Als Datengrundlagen wurden die Standarddatenbögen und Erhaltungsziele verwendet. Zudem wurden Daten zu Artenvorkommen (WinArt-Daten) beim LLUR abgefragt.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet:

- Standard-Datenbogen GGB „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (DE 2130-391)“, Mai 2017
- Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (DE 2130-391)“, (2016),
- Standard-Datenbogen BSG „Grönauer Heide“ (Nr. 2130-491) April 2015,
- SPA „Grönauer Heide“ (2130-491), Erhaltungsziele für das als Vogelschutzgebiet benannte Gebiet (ohne Datum)
- Managementplan: April 2008 sowie Karten im Umweltportal
- Abstimmung zum Vorkommen des Wespenbussards mit der UNB Hansestadt Lübeck, Herr Niehus April 2022

2.3 Rechtliche Vorgaben

2.3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna bei Eingriffsvorhaben erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

2.3.2 Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

In der FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob eine Handlung vorliegt, die –ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten– eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verursachen kann und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Seit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 92/43/EWG), des Rates vom 21. Mai 1992 zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000, das neben den Vogelschutzgebieten auch die Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie umfasst.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind nach § 33 BNatSchG unzulässig.

Als Ausdruck des in der FFH-Richtlinie enthaltenen Vorsorgegrundsatzes ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bereits dann erforderlich, wenn nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Insofern muss eine FFH-VP bereits dann vorgenommen werden, wenn „Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen“ verbleiben; aus wissenschaftlicher Sicht darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen geben wird. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Vorhabensträger (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2008).

Gegenstand der FFH-Vorprüfung sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die

Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutenden Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der Erhaltungsziele ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Als günstig wird der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab noch wird es in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen (Lebensraumtypen und Arten);
- die für den langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen eines Lebensraumtyps sind dauerhaft gesichert (nur Lebensraumtypen);
- der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist günstig (nur Lebensraumtypen);
- das langfristige Überleben der Populationen der Arten ist gesichert (nur Arten);
- der Lebensraum der Arten ist ausreichend groß (nur Arten).

Der Erhaltungszustand wird in die Kategorien A (sehr gut), B (gut) und C (mittel bis schlecht) unterteilt. Kategorie C entspricht dem ungünstigen Erhaltungszustand.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 beabsichtigt die Gemeinde Groß Grönau südwestlich der Hauptstraße und nördlich der Straße Heuterdamm, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte zu schaffen. Die Ausweisung ist als Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

Hierzu wird die bisher als Ausgleich genutzte Fläche bebaut und der entsprechend erforderliche Ersatzausgleich an anderer Stelle erbracht. Die Gemeinde verspricht sich hierdurch eine langfristige Lösung zur Unterbringung der Kinder und insgesamt eine Stärkung im Verdichtungsraum um das Oberzentrum Lübeck.

Im Plangebiet sollen etwa 120 Kita-Plätze in einem zweistöckigen etwa 32,0 m mal 28,0 m großen Gebäude geschaffen werden. Durch die Möglichkeit eines Anbaus können zudem bis zu 160 Kinder ganztags betreut werden.

Das Gebäude liegt abseits von Wohnbebauung und hat ähnliche Ausmaße wie die benachbarten Märkte. Durch die vorhandene Eingrünung ist eine gute Einfügung in die Landschaft gegeben. Zudem bietet die Nachbarschaft zum Nahversorgungszentrum und die Nähe zur neuen Ortsmitte enorme Vorteile für Kinder, Eltern und Mitarbeitern.



Abb. 3: Ausschnitt Planzeichnung April 2022 (PROKOM GmbH)

Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden die Entfernung von Grünland und Gehölzen (Knick), Bodenbewegungen und die Herstellung des Gebäudes mit Außenanlagen statt (Flächeninanspruchnahme).

Indirekte Wirkungen: Besonders lärmintensive Arbeiten wie Rammarbeiten oder lauter Betonabbruch werden nicht erforderlich. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten. Die Wirkung erfolgt zwischen dem RRB und dem „Krummen Redder“.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird ein Teil der Fläche versiegelt, weitere Teile werden als Außengelände umgebaut. Die Geländetopographie wird nicht verändert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt wird es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und zunehmendem Spielbetrieb von Kindern kommen. Die Bewegungen als optische Störungen werden durch den Erhalt des Redders im Westen und Knicks im Norden und Süden abgeschirmt. Lärmwirkung kann jedoch auch die Schutzgebiete betreffen.

3.2 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Eingriffe in Flächen die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) sind auf die Bereiche des Kitageländes begrenzt, in denen die Eingriffe stattfinden.

Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus.

Genauere Kenntnisse zu Emissionen liegen nicht vor. Es erfolgen jedoch keine längerfristigen und lärmintensiven Abriss- oder Rammarbeiten und keine anderen dauerhaften Lärmemissionen. Lärm i.S. von Fahrzeugen auf Straßen, wie bei GARNIEL u.a. 2007 und GARNIEL 2010 bezüglich der Abnahme der Habitategnung um 20 % in den ersten 100 m für Fahrzeugzahlen von 10.000 Stck. werden hier nicht erreicht. Weder die Bau- noch die Betriebsphase führt zu vergleichbaren Belastungen. Es werden allerdings durch Nutzung des Außengeländes Bewegungen und Lärm von Menschen auftreten, so dass hier eine höhere Störwirkung erfolgt. Spielplatzbetrieb in größerem Ausmaß wurde auf Fehmarn bezüglich der Lärmwirkung mit Gutachten prognostiziert (Bauvorhaben Drachenwiese Burgtiefe). Hier war eine Lärmwirkung > 52 dB(A) bis zu 200 m Entfernung zu erkennen. Dies wird zur Vorsicht hier ähnlich angenommen.

Flächen und Flächenwirkungen sind im Umweltbericht weitergehend zu beschreiben.

Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten sowie den Hinweisen aus GARNIEL u.a. 2007 und GARNIEL 2010 für die Bauphase ein Radius von max. 100 m um den Eingriffsbereich für Baulärm angenommen. Optische Wirkungen werden durch Gehölze begrenzt und reichen daher weniger weit, als max. Reichweite werden die möglichen Lärmwirkungen durch Spielbetrieb hier bis 200 m angesetzt. Im Wald wird jedoch eine verstärkte Abnahme der Wirkung angenommen, da die Störempfindlichkeit im Waldbereich bei den dortigen Arten geringer ist.

Die Vorbelastung durch den bestehenden Parkplatz ist zu berücksichtigen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Eingriffsbereich begrenzt.

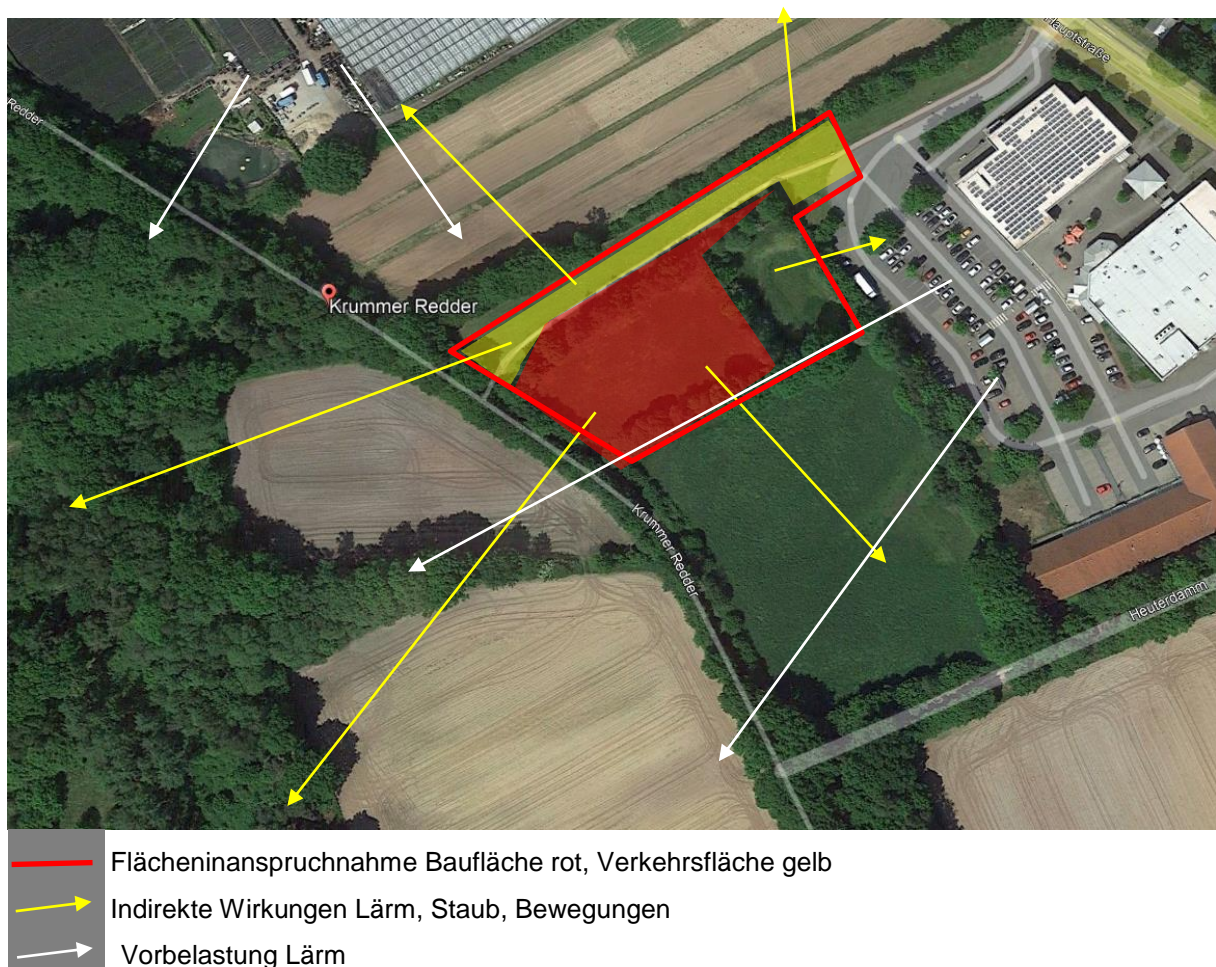


Abb. 4: Abgrenzung des Wirkraums Flächeninanspruchnahme und indirekte Wirkungen

Zu berücksichtigen ist, dass im Betrieb heute bereits Lärmwirkung in dem angrenzenden Gewerbe vorhanden ist. Dies wird im Lärmgutachten angegeben mit:

Die maßgeblichen Emissionsquellen auf den Betriebsgrundstücken sind im Bestand gegeben durch:

- Pkw- und Lkw-Fahrten auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück;
- Lkw-Rangieren im Bereich der Ladezonen;
- Stellplatzgeräusche (Türenschnellen, Motorstarten, etc.);
- Entladegeräusche;
- Betrieb der Lkw-eigenen Kühlaggregate während der Entladezeiten;
- Schieben der Einkaufswagen sowie das Ein- und Ausstapeln in den Sammelboxen;
- Wechsel der Abfallcontainer;
- Kommunikationsgeräusche auf der Außenterrasse;
- Betrieb Schneckenverdichter;
- Betrieb der haustechnischen Anlagen.

Die Schallleistungspegel im Bestand gibt das Lärmgutachten wie folgt an:

Tab. 1: Schalleistungspegel (Tab. 5 Lärmgutachten)

Vorgang	Schallleistungspegel [dB(A)]
Ladegeräusche	120 ²⁾
Ein-/Ausstapeln von Einkaufswagen (Metallkorb)	106 ⁴⁾
Beschleunigte Lkw-Abfahrt	104,5 ³⁾
Türen-/ Kofferraumschließen	99,5 ³⁾
Beschleunigte Pkw-Abfahrt	92,5 ³⁾

Die Lärmquellen entsprechen den Prognosewerten eines Spielplatzes auf Fehmarn, d.h. im Bestand müssten dem entsprechend bereits 200 m Lärmwirkung zu erwarten sein.

Eine Lärmbewertung für die geplante KITA liegt nicht vor.

4 Faunistischer Bestand

4.1 Habitatstruktur

Die Lebensräume werden nachfolgend dargestellt und in Fotos verdeutlicht.



Abb. 5: Biotypen und Planungsraum



RRB im März und Nest-tube für die Haselmaus



RRB im April trocken liegend



Baumbestand zum RRB und zur Nachbarfläche im Süden



Betroffener Knick und Grünlandfläche



„Krummer Redder“ mit Blick Richtung Norden, Wanderweg zweigt an der Eiche Richtung Parkplätze ab



Weg Richtung Süden



Ackerfläche im Schutzgebiet nach Westen anschließend an „Krummen Redder“

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten / Gruppen beschrieben. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

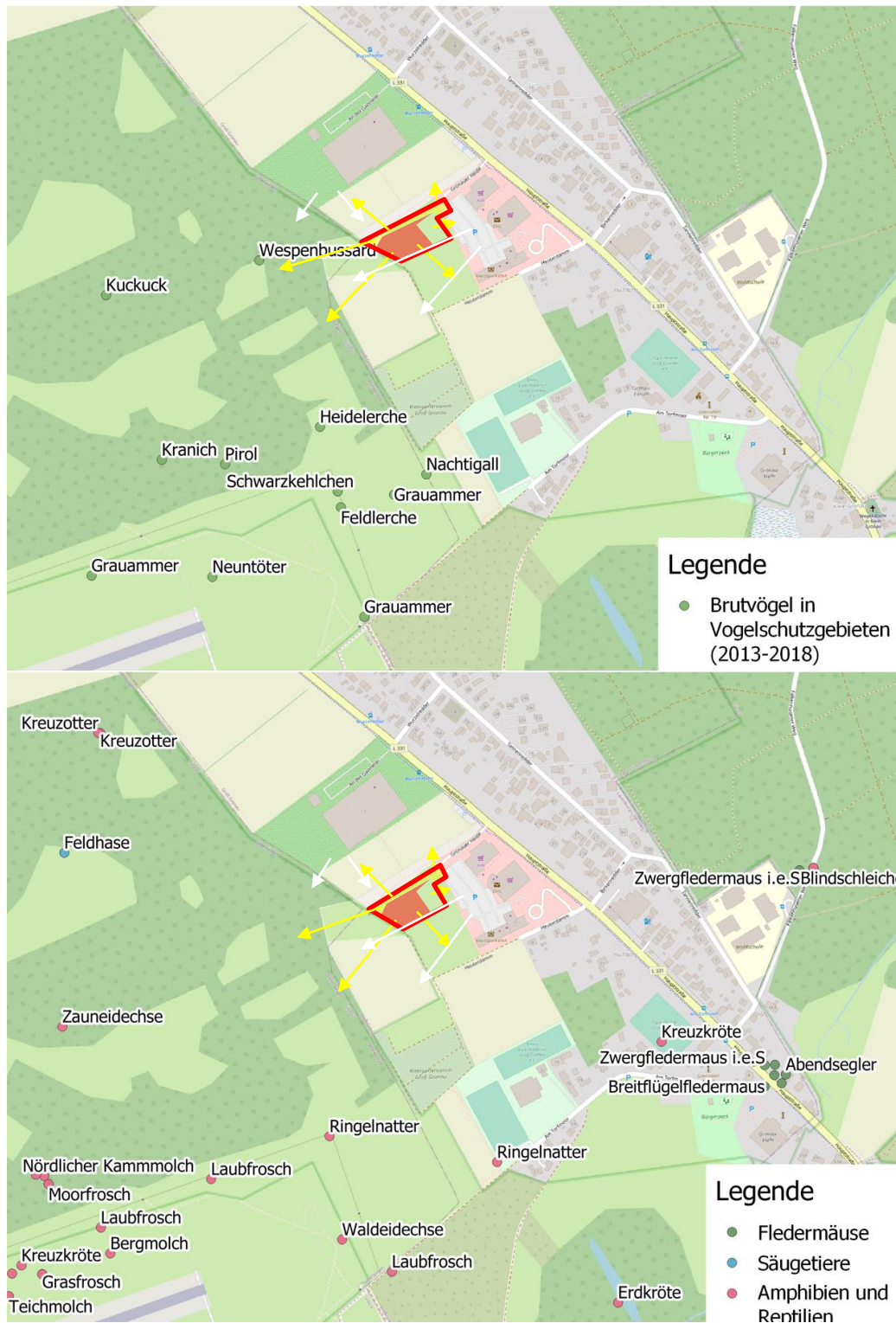


Abb. 6: Daten Artkataster LLUR

Für die im angrenzenden FFH-Gebiet zu schützenden Arten sind angegeben:

- 1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)
- 1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- 1355 Fischotter (*Lutra lutra*)b)
- 1830 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Sie werden bei den Artengruppen nachfolgend mit geprüft.

4.2.1 Fledermäuse

Direkter und indirekter Wirkraum

Die Kita überbaut einen Knick sowie Grünland, die für Fledermäuse eine Bedeutung als Tagesquartiere und Nahrungsfunktion haben können. Zudem besteht pot. eine Flugachse entlang des Redders mit beidseitig Gehölzen v.a. über den Grünlandflächen als Nahrungsraum. Möglich sind hier Vorkommen von Großem Abendsegler, Braunem Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus. Gebäude und alte Höhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der gesamte Wirkbereich und die umgebenden Flächen können als Nahrungsraum von verschiedenen Fledermausarten genutzt werden. Da diese teilweise viele Kilometer zwischen Quartier und Jagdrevier zurücklegen sind hier auch Tiere zu erwarten, die ihre Quartiere in weiterer Entfernung haben.

Für das Schutzgebiet sind keine Fledermäuse benannt.

4.2.2 Haselmaus

Flächeninanspruchnahme

Die Haselmaus besiedelt sowohl Wälder als auch Knicks und Feldgehölze. Im Wirkraum ist die Art im Wald im Westen sowie in den Knicks an Redder und Grünland möglich. Die Knicks weisen Weißdorn, Hasel, Paffenhütchen und Brombeere auf, so dass sowohl Nahrungspflanzen als auch Stubben als Verstecke vorhanden sind. Die Kartierung zeigt noch keine Ergebnisse.

Umgebung, indirekter Wirkraum

In der Umgebung kann die Art im Wald und in weiteren flächigen oder linienhaften Gehölzstrukturen vorkommen.

4.2.3 Fischotter

Flächeninanspruchnahme

Der Fischotter ist am Blankensee und Blankenseebach bis zur Wakenitz zu erwarten. Auf der Wandschaft legen die Tiere z. T. auch größere Strecken über Land zurück, so dass wandernde Tiere im Baustellenbereich nicht ganz auszuschließen sind. Ein Ruheraum ist auszuschließen, da zu viel Störung erfolgt. Der Fischotter ist für das Schutzgebiet benannt.

Umgebung, indirekter Wirkraum

Die Umgebung ist nur in Gewässernähe als Lebensraum für den Fischotter geeignet. Wandernde Tiere können auch in Wald und angrenzenden Flächen auftreten, ein Totfund ist an der Straße Seekrug bekannt.

4.2.4 Amphibien

Flächeninanspruchnahme

Innerhalb des Planungsraums befindet sich ein RRB mit temporärer Wasserführung, das im April bereits trocken lag. Als Laichgewässer ist dies daher nicht geeignet, da ggf. Laich und Kaulquappen nicht überleben würden. Waldbereiche und Knicks als Landlebensraum von Amphibien sind angrenzend vorhanden. Die im Schutzgebiet vorkommenden Arten (Artkataster) könnten auf Wanderungen u.U. den Bereich der Planung überqueren. Die Daten aus dem Artkataster des LLUR zeigen im Umfeld Arten wie den Moorfrosch oder die Kreuzkröte, für die der Planungsraum nicht geeignet ist. Der Kammmolch wird als Art im Umfeld nördlich der Landebahn angegeben. Er ist im Landlebensraum nicht ganz auszuschließen.

Umgebung, indirekter Wirkraum

Der indirekte Wirkraum wird v.a. von Grünland, Acker, Knicks und Waldrand gebildet, Parkplatzflächen liegen im Osten. Eine besondere Eignung für Amphibien ist nicht erkennbar, die Wechselkröte könnte Ackerfläche als Landlebensraum nutzen und wandert durchaus auch längere Strecken. Im Schutzgebiet sind angegeben (Artkataster): Kreuzkröte, Wechselkröte, Erdkröte Laubfrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Kamm- und Teichmolch. Der Kammmolch ist Erhaltungsgegenstand. Im indirekten Wirkraum könnten davon Grasfrosch, Erdkröte, Kamm- und Teichmolch vorkommen, die weiteren sind nicht zu erwarten.

Den Bereich des Waldes nutzen die Arten als Land- und Winterlebensraum.

4.2.5 Reptilien

Direkter und indirekter Wirkraum

Die Zauneidechse als potenzielle Art nach Anhang IV FFH-RL ist im angrenzenden FFH-Gebietsteil nicht aber im Artkataster aufgeführt, wie auch die Kreuzotter Sie sind typisch für die trocken-sandigen Bereiche des FFH-Gebietes aber nicht im Bereich des Vorhabens und der angrenzenden Waldbereiche zu erwarten. In der Flächeninanspruchnahme mit Grünland und Knick werden die Arten nicht angenommen.

4.2.6 Insekten, Weichtiere

Geltungsbereich

An Arten des Anhangs IV ist unter den Schmetterlingen zu prüfen, ob ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich ist. Dieser nutzt Weidenröschenarten und Nachtkerzen als Eiablage- und Raupennahrungspflanze. Innerhalb der Flächeninanspruchnahme befindet sich kein größeres Vorkommen der Pflanzen, so dass hier das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen wird.

Libellen (Große Moosjungfer) sind im Wirkraum nicht zu erwarten, das RRB fällt früh im Jahr trocken und ist daher kein Larvenlebensraum. Hier sind auch die beiden benannten Windelschneckenarten nicht zu erwarten, da die Wasserführung offensichtlich stark unnatürlich ist.

Umgebung, indirekter Wirkraum

Lebensraum für den Nachtkerzenschwärmer, Libellen oder Windelschnecke wurde nicht festgestellt.

4.2.7 Bestandstabelle Anhang IV-Arten

In der folgenden Tabelle werden die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL aufgeführt.

Tab. 1: Liste der potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH (2010)	Flächenanspruchnahme (Grünland, Knick)	Indirekter Wirkraum Wald / Gehölze	Indirekter Wirkraum Acker/Grünland	Umgebung (nicht betroffen)
Fledermäuse									
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	*	J	J, Q	J	J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	3	J	J, Q	J	Q, J
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	V	J	J	J	Q, J
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	3	J	J, Q	J	J
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	IV	2		J	J	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	D	J, Tq	J	J	(Q), J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	J	J, Q	J	Q, J
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	J, Tq	J, Q	J	Q, J
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	D	J, Tq	J, Q	J	Q, J
Sonstige Säugetiere									
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	+	+	IV	1	Wanderung			
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	X	X	X	X
Amphibien									
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	IV	V	Wanderung			
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	+	IV	3				X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	IV	V				X
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	+	IV	2				X
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	+	+	IV	1		(X)		X

BG = besonders geschützt nach BNatSchG, SG = streng geschützt nach BNatSchG
 FFH : IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, D = Daten defizitär, ♦ = nicht bewertet

Faunistisches Potenzial

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich
 J = Jagdgebiet (Fledermäuse)
 Q = Quartier der Art möglich (Fledermäuse), Tq = Tagesquartiere
 () = aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme mit Grünland und Knicks mit Wanderweg ist mit störungsunempfindlichen Gehölzbrutvögeln zu rechnen. In einigen größeren Bäumen können auch Höhlenbrüter vorkommen, größere Höhlen wurden bei der Begehung jedoch nicht festgestellt. Offenlandvögel können nicht vorkommen, sie sind auch im indirekten Wirkraum aufgrund von Gehölzkulissen nicht zu erwarten.

Im Wald im Umfeld sind typische Waldarten wie u.a. Waldbaumläufer, Grün- und Buntspecht zu erwarten. Das Brutvogelmonitoring gibt hier auch den Wespenbussard im indirekten Wirkraum an (s. FFH-Verträglichkeit). Der Mittelspecht ist im Wald ebenfalls möglich, die Heidelerche könnte u.U. den westlichen Acker nutzen, je nach Art der Feldbestellung. Diese Arten sind als Erhaltungsgegenstände und im Artkataster benannt.

Des Weiteren sind dort verbreitete Arten der Gehölze wie Amsel, Gimpel und Mönchsgrasmücke zu erwarten, die auch in den umliegenden kleinflächigeren Gehölzen und Knicks vorkommen können.

Höhlenbrüter können im Wald im Norden in älterem Baumbestand vorkommen.

Die Arten des Vogelschutzgebietes sind Wald-, Gewässerarten, Arten der halboffenen trockeneren Landschaft und die Feldlerche. Waldarten und Heidelerche sind im indirekten Wirkraum denkbar, die weiteren Arten werden aufgrund der Habitatbedingungen und Datenlage nicht angenommen.

Arten des VS-Gebietes sind:

- Brachpieper (*Anthus campestris*) (B)
- Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)
- Heidelerche (*Lullula arborea*) (B)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B)
- Grauammer (*Miliaria calandra*) (B)

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B),
- Feldlerche (*Alauda arvensis*) (B),
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)(B),
- Wachtelkönig(*Crex crex*) (B),
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)

Bestandstabelle

In der folgenden Tabelle werden die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten aufgeführt.

Tab. 2: Liste der potenziell vorkommenden Vogelarten im direkten oder indirekten Wirkraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSchRL	RL SH (2010)	Flächeninanspruchnahme	Acker, Grünland	Wald / Gehölze
Aaskrähe / Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+					B	B
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+				B	B	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+				B		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+						B
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	+						B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+				B	B	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+					B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+				B	B	B
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+					B	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+				B	B	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+						B
Elster	<i>Pica pica</i>	+						B
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+					B	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+					B	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+					B	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+					B	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+						B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+						B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+						B
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+						B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+						B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+						(B)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+					B	B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+						B
Grünling / Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+					B	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+		V			B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+					(B)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	+	+		3		(B)	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+						B
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+						B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+						B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currua</i>	+						(B)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+					B	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSchRL	RL SH (2010)	Flächeninanspruchnahme	Acker, Grünland	Wald / Gehölze
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+					B	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+			V			(B)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+					NG	NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+						B
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	+	+					B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+					B	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+					B	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+					NG	NG
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+			3		B	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+						B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+					B	B
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+						B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+					B	B
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+						B
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	+						B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+						B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+						B
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+						B
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+						B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+					NG	NG
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+						B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+					B
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	+						(B)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+				NG	(B)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+						B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	+	+					
Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+					(B)	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+				B	B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+					B	B

BG = besonders geschützt nach BNatSchG, SG = streng geschützt nach BNatSchG
 VSchRL: I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,
 G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, D = Daten defizitär, ♦ = nicht bewertet

Faunistisches Potenzial

B = Brutvorkommen möglich

() = aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

fett = Vorkommen im Eingriffsbereich möglich

4.5 Weitere Arten

Amphibien

Das RRB wird nicht als Laichgewässer eingestuft. Als Landlebensraum können Gehölzbereiche verbreiteter Arten wie Grasfrosch, Teichmolch und Erdkröte dienen. Diese Arten sind nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und artenschutzrechtlich nicht relevant, jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Grasfrosch, Teichmolch und Erdkröte sind auch in der Umgebung zu erwarten. Im Wald können die Arten Landlebensraum finden.

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für die Arten.

Reptilien

Sowohl im Wald im Westen als auch in Knicks des Planungsraums und der Umgebung sind Vorkommen der Waldeidechse und Blindschleiche anzunehmen. Die Ringelnatter wird nicht angenommen, da Gewässer und Feuchtlebensraum fehlen. Das RRB ist eher nicht ausreichen groß.

Insekten und Weichtiere

Es ist die Waldameise im Bereich der Waldflächen im Westen möglich, die Weinbergschnecke ist in den Knicks und Wäldern möglich. Schmetterlinge und Heuschrecken der Gebüsche und des Grünlands sind möglich, eine besondere Eignung ist nicht zu erkennen.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt und Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann im folgenden Kap. 6 geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Bäume mit größeren Quartieren werden nicht betroffen sein. Betroffenheiten der Bäume mit Spalten als Tagesquartiere von Braunem Langohr, Großem Abendsegler, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- oder Zwergfledermaus sind in einem Knick möglich.

Mit dem Bau der Kita werden in geringem Maß Nahrungsflächen überbaut. Da jedoch nur sehr geringe Flächengrößen betroffen sind und im Umfeld großflächig geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind ist dieser Verlust artenschutzrechtlich nicht relevant.

Störungen von Fledermäusen wären denkbar durch zusätzliche Beleuchtung, dies erfordert eine Regelung.

Eine Störung von Flugstraßen ist durch Entfernung eines Knicks zu erwarten, da Knicks weiterhin entlang der Grenzen und der Gehölzränder erhalten bleiben, ist der Verlust für Flugstraßen nicht erheblich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung bei Gehölzfällung
 - Störung von Lebensräumen durch Licht
- Betroffenheiten der Fledermäuse sind im Folgenden weiter zu betrachten

5.1.2 Haselmaus

Die Haselmaus kann in den mit Gehölzen bestandenen Knicks in der Fläche und am Rand der Eingriffsfläche nicht ausgeschlossen werden (Kartierung läuft derzeit). Eingriffe in diese Bestände erfolgen für einen Knick, so dass eine direkte Betroffenheit gegeben ist. Da die Art weiterhin nicht störungsempfindlich ist, dürfte im Umfeld keine Beeinträchtigung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Bauabläufe dieses gewährleisten. Es werden daher Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Lebensstättenverlust mit Tötungsrisiko
 - Unbeabsichtigte Beeinträchtigungen von Habitaten
- Betroffenheiten der Haselmaus sind im Folgenden weiter zu betrachten

5.1.3 Fischotter

Fischotter sind am Vorhabensort nur kurzzeitig bei Wanderungen zu erwarten. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Baue) sind dort aufgrund schon vorhandener Störungen nicht zu erwarten. Da die Tiere dämmerungs- und nachtaktiv sind und die Bauarbeiten während des Tages stattfinden sind Beeinträchtigung oder Störungen durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten. Auch langfristig sind keine Auswirkungen zu erwarten, da z.B. Blankensee und Bachniederung als Lebensraum nicht verändert werden und Wanderungen im Umfeld weiterhin möglich bleiben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich

5.1.4 Amphibien, Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind am Vorhabensort mit Laichgewässern oder Landlebensraum nur pot. für den Kammmolch betroffen. Wanderungen der Arten aus dem Schutzgebiet mit etlichen Vorkommen im Westen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da östlich keine relevanten Lebensräume zu finden sind (Nahversorgungsmarkt,

Hauptstraße). Als wanderfreudige Art ist auch die Wechselkröte auf dem westlich angrenzenden Acker möglich. Der Betrieb der Kita wird dies nicht behindern oder zu Tötung von Tieren führen. Das Vorhaben liegt an einem Parkplatz mit Straßenverkehr so dass die Fläche für Wanderung von Arten nach Osten nicht relevant ist.

In den Knicks kann daher nur der Kammmolch im Landlebensraum vorkommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren im betroffenen Knick, Lebensstätte betroffen
- Eine weitere Betrachtung wird erforderlich

5.1.5 Schmetterlinge, Weichtiere

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten am Vorhabensort ist nicht zu erwarten, Betroffenheiten sind daher nicht gegeben.

→ Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und somit nicht betroffen.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten im Wirkungsbereich) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Ungefährdete Brutvögel der Wälder und Gehölze und Mittelspecht, Wespenbussard

Brutvögel der Gehölze können in den im Wirkraum vorkommenden Gehölzen nisten und von der Planung betroffen sein. Störungen sind im indirekten Wirkraum möglich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren: Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
 - Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
 - Störung: Störungen durch Bauarbeiten oder Betriebslärm
- Betroffenheiten der Gruppe sind im Folgenden weiter zu betrachten

Rauchschnalbe, Mehlschnalbe

Rauch- oder Mehlschnalbe wurden als Nahrungsgäste angenommen.

Artenschutzrechtlich relevante Störungen der Arten sind nicht zu erwarten. Ein Verlust essentieller Nahrungsquellen findet nicht statt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich

Ungefährdete Brutvögel des Grünlandes

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln des Grünlands sind nicht anzunehmen, da die zu überbauende Fläche zu klein als Lebensraum z.B. der Schafstelze ist. Optische und akustische Störungen sind in der südlichen Nachbarfläche in geringem, nicht relevanten Maß zu erwarten, da die Sichtbeziehung durch Gehölze unterbrochen ist. Zeitweise akustische Störungen einzelner Tiere durch Baulärm oder Spielbetrieb sind nicht auszuschließen. Da es sich bei den hier betrachteten Arten um verbreitete ungefährdete Arten zwischen Wanderweg und Parkplatz handelt, sind Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung wird für bauliche Eingriffe / Tötung erforderlich

Ungefährdete Brutvögel der Ackerfläche und Heidelerche

Die Ackerfläche liegt im Wirkungsbereich Lärm, optische Störungen sind durch den „Krummen Redder“ eher abgeschirmt. Gefährdungen von Tieren oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind direkt nicht zu erwarten, die Fläche bleibt erhalten. Störungen durch Lärm sind möglich, eine Zunahme ist nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit ist für die Heidelerche weiter zu untersuchen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung der Heidelerche durch Bau- und Betriebslärm
- Eine weitere Betrachtung wird erforderlich

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im weiteren Verfahren werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Zum Vorhaben wird die Eingriffsregelung im Umweltbericht abgearbeitet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.

- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Diese Arten werden in Kap. 7 zur Berücksichtigung in der Eingriffsregelung behandelt.

Für folgende Arten(gruppen) ist im weiteren Verfahren eine Konfliktanalyse vorgesehen.

- Fledermäuse in Bäumen und Lichtwirkung im Umfeld
- Haselmaus in Knicks mit Verlust des mittleren Knicks
- Kammolch und Wechselkröte, Wanderung im Landlebensraum, Knickverlust
- Gehölvögel in Knicks und Wald, Verlust und Störungen
- Wespenbussard und Mittelspecht im Schutzgebiet im Wald, Störungen
- Heidelerche als Potenzial auf der Ackerfläche, Störungen

6.1.1 CEF-Maßnahmen

Prüfung im weiteren Verfahren für Fledermäuse, Vögel und Haselmaus.

6.1.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Prüfung für Kammolch, Gehölvögel u.a. im weiteren Verfahren.

7 Hinweise zur Eingriffsregelung

Neben den hier artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten und Anhang IV-Arten sind durch das Vorhaben Betroffenheiten weiterer Arten (Amphibien, Reptilien, Insekten, Weinbergschnecke) zu erwarten. Diese werden im weiteren Verfahren konkretisiert und abgearbeitet.

8 Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich das Besondere Schutzgebiet (BSG) „Grönauer Heide“ sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“.

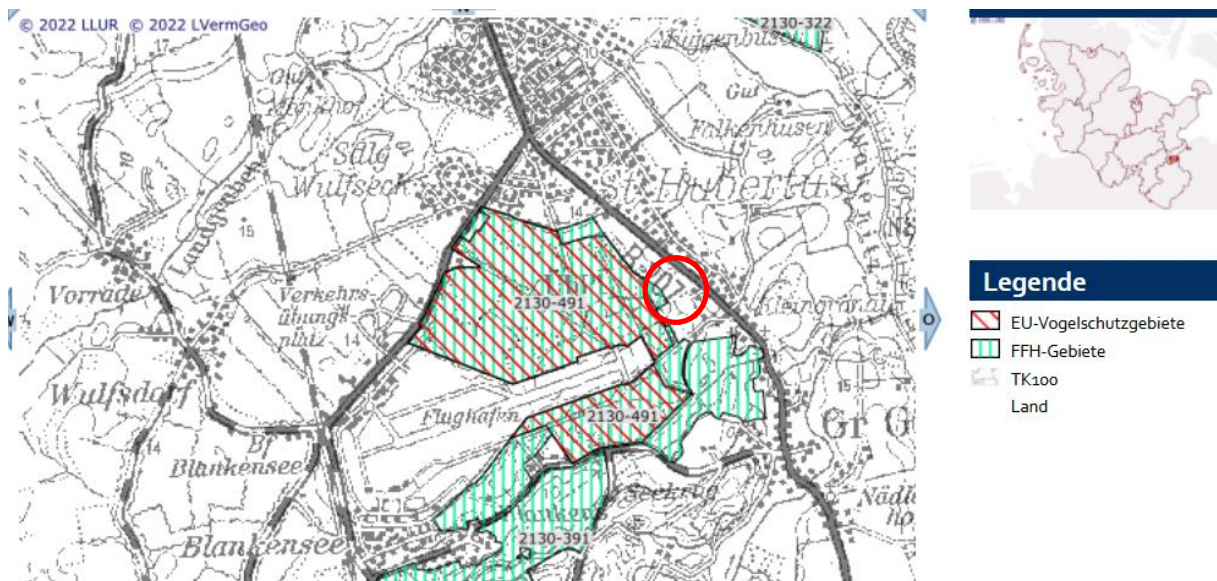


Abb. 7: FFH- und Vogelschutzgebiet im Umfeld des Vorhabens (rot)

8.1 Beschreibung der Schutzgebiete

Besondere Schutzgebiete (=Vogelschutzgebiete):

Das Gebiet „Grönauer Heide“ (Code-Nr: 2130-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 436).

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. die Wiederherstellung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Brachpieper (*Anthus campestris*) (B)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (R)
- Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)
- Heidelerche (*Lullula arborea*) (B)

- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B)
- Grauammer (*Miliaria calandra*) (B)

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B),
- Feldlerche (*Alauda arvensis*) (B),
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)(B),
- Wachtelkönig(*Crex crex*) (B),
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)

Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele

Das Gebiet ist als besonders komplexer, strukturreicher Landschaftsausschnitt überwiegend nährstoffarmer Lebensräume mit z. T. langer Habitatkontinuität zu erhalten. Die Erhaltung eines offenen bis halboffenen Charakters mit kleineren, auch geschlossenen, Gehölzbeständen als Lebensraum der Waldvogelarten wie Wespenbussard und Mittelspecht steht im Vordergrund. Eine Ausweitung des Waldanteils soll nicht erfolgen. Nutzungsformen, die eine Offenhaltung der Flächen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele sicherstellen, sind möglichst zu erhalten. Für den Brachpieper, der hier einen seiner letzten Brutplätze in Schleswig-Holstein hat, und seinen Lebensraum soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Zu den Arten werden die nachfolgenden Daten zu den Erhaltungszuständen im Standarddatenbogen angegeben:

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art		Population im Gebiet							Beurteilung des Gebiets					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbewertung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A247	<i>Alauda arvensis</i>			r	6	6	p		G	D	-	C	-
B	A113	<i>Coturnix coturnix</i>		X	r	2	2	p		G	C	B	C	C
B	A122	<i>Crex crex</i>		X	r	3	3	p		G	C	B	C	C
B	A238	<i>Dendrocopos medius</i>		X	r	1	1	p		G	C	B	B	C
B	A639	<i>Grus grus</i>			r	1	1	p		G	C	C	C	C
B	A338	<i>Lanius collurio</i>			r	16	16	p		G	C	B	C	C
B	A246	<i>Lullula arborea</i>			r	6	6	p		G	C	B	C	C
B	A383	<i>Miliaria calandra</i>			r	4	4	p		G	C	B	C	C
B	A072	<i>Pernis apivorus</i>			r	1	1	p		G	C	B	C	C
B	A307	<i>Sylvia nisoria</i>			r	3	3	p		G	C	B	B	C

Das Gebiet grenzt an den Planungsraum.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (=FFH-Gebiete):

Das Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (DE 2130-391) erfüllt die fachlichen Auswahlkriterien der Art. 3 und 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, im Folgenden auch: FFH-RL), zuletzt geändert durch Richtlinie

2006/105/EG. Das Gebiet enthält natürliche Lebensräume des Anhanges I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und wurde als Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erklärt.










Managementplan "Grönauer Heide"

Teilmanagementplan für das FFH-Gebiet 2130-391
Managementplan für das EGV-Gebiet 2130-491



Karte 3: FFH-Lebensraumtypen

FFH-Lebensraumtypen
(leguan 2005, geändert bzw. ergänzt LANU 2006)

 Geltungsbereich d. Managementplanes "Grönauer Heide"

-  2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland)
-  2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
-  4030 Trockene europäische Heiden
-  3140 oligotrophe bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer
-  6230 Borstgrasrasen
-  7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
-  9190 Alte bodensaure Eichenwälder

Flächen mit besonders hohem Wiederherstellungspotenzial (z.Zt. kein FFH-LRT)

-  Trocken-/Magerrasen, mit besonders hohem Wiederherstellungspotenzial für Borstgrasrasen
-  Vergraste trockene Heide, mit besonders hohem Wiederherstellungspotenzial für trockene Heide

Maßstab ca. 1:10.000

Stand: 13.12.2007

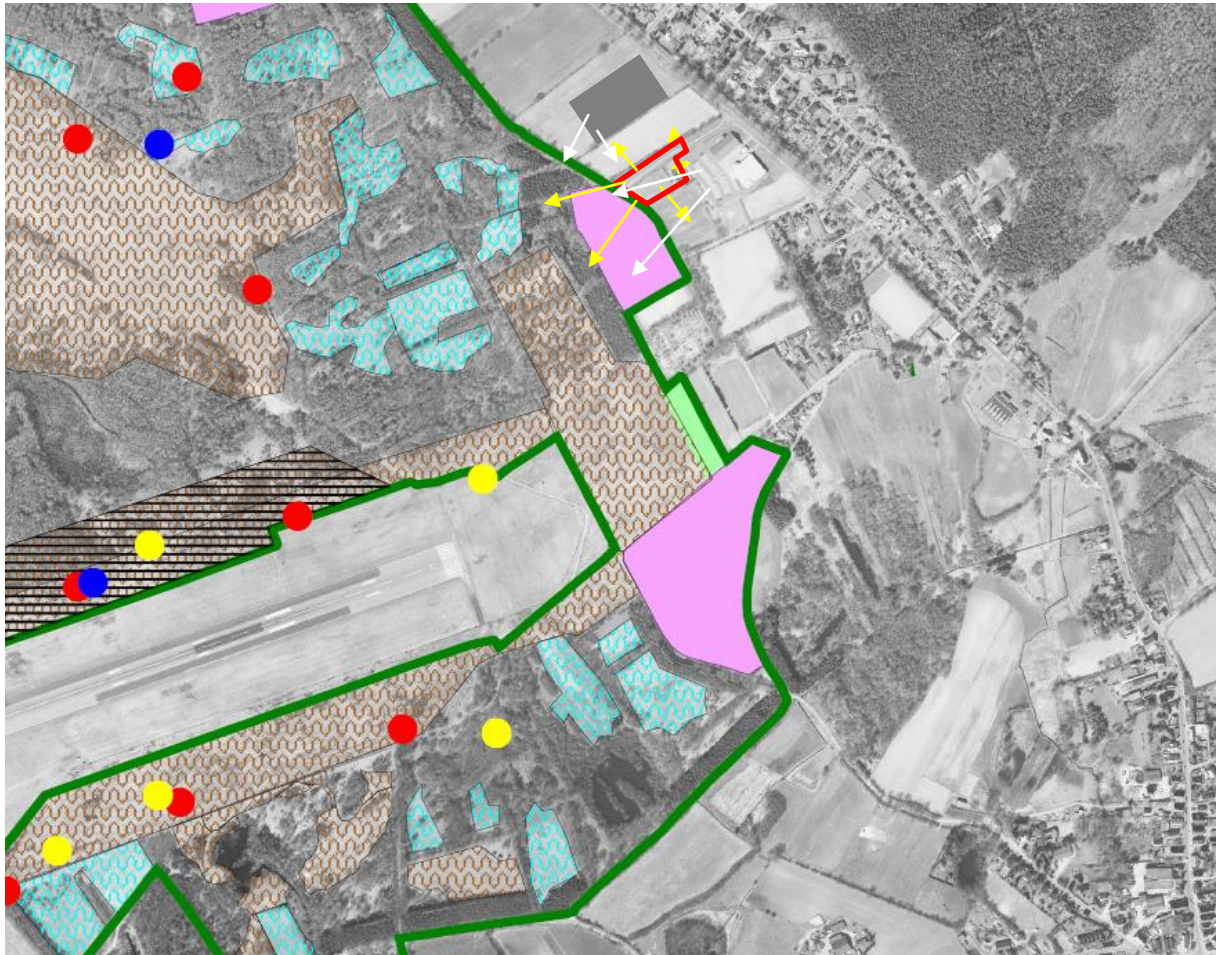
Kartengrundlage: Rasterdaten - D-GIS
© BBS-Umwelt, Kiel 2007

AZ 5327 726-18.3 FFH 2130-391 Teil B
und 5327 724-7.2 EGV 2130-491 Teil B

Abb. 8: LRT nach Managementplan

Das Schutzgebiet ist in einen nördlichen und südlichen Teilbereich unterteilt, der nördliche Teil ist mit Karten aus dem MP dargestellt, da an das Vorhaben angrenzend.

LRT sind weder direkt noch indirekt betroffen.



Reviere ausgewählter Vogelarten 2005

- Grauammer
- Neuntöter
- Sperbergrasmücke

- Beweidung/Offenhaltung 1. Priorität
- Beweidung /Offenhaltung 2. Priorität
- Privatflächen, Maßnahmen nach Abstimmung mit den Eigentümer/innen
- Bewirtschaftung gemäß Habitatanforderungen der Heidelerche wünschenswert
- Suchraum für die Anlage von Kleingewässern

Karte 4

Abb. 9: Teilbereich Nord Managementplan, gelb indirekte Vorhabenswirkungen (s. Abb. 3)

Ausgewählte Arten und definierte Maßnahmen sind nicht betroffen.

Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2130-391 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs der II der FFH-Richtlinie a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)

3130 Oligo-bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/ oder der Isoëto-Nanojuncetea

3140 Oligo-bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

4030 Trockene Europäische Heiden

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

9190 Alte bodenaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

91D0* Moorwälder

1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)b)

von Bedeutung:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

1830 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele

Das ausgewählte Gebiet ist eines der artenreichsten Gebiete Schleswig-Holsteins mit v. a. reicher Wirbellosenfauna und Flora. Es ist als besonders komplexer, kleinstrukturierter Landschaftsausschnitt durchweg auf natürliche Nährstoffarmut eingestellter Lebensräume mit zum z. T. langer Habitatkontinuität und herausragender biozönotischer Ausstattung zu erhalten. Die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung einer naturnahen Trophie, eines intakten naturraumtypischen Wasserhaushalts und –chemismus sowie die extensive Nutzung oder Pflege bestimmter Lebensraumtypen ist im ganzen Gebiet erforderlich. Bei Zielkonflikten hat die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt wichtige Erhaltung offener Bereiche in der Regel Vorrang.

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D		A B C	
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
2310			0,10		G	B	C	C	C
2330			0,40		G	B	C	C	C
2330			0,80		G	B	C	B	C
3130			23,00		G	B	C	C	C
3140			0,10		G	A	C	C	B
3150			0,60		G	B	C	C	C
4030			2,90		G	A	C	B	B
4030			14,10		G	A	C	C	B
6230			0,02		G	B	C	C	C
6230			0,50		G	B	C	B	C
6410			0,20		G	C	C	C	C
6430			0,10		G	C	C	C	C
7140			1,60		G	C	C	C	C
9190			9,90		G	B	C	C	B
9190			1,00		G	B	C	B	B
91D0			2,30		G	B	C	B	C
91D0			0,50		G	B	C	C	C

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D		A B C	
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Gesamtbe-urteilung
I	1042	Leucorrhinia pectoralis			p	11	50	i		DD	C	B	B	C
M	1355	Lutra lutra			p	0	0	i	R	DD	C	B	C	B
A	1166	Triturus cristatus			p	0	0	i	R	DD	C	C	C	C
I	1014	Vertigo angustior			p	0	0	i	R	DD	C	C	C	C
I	1016	Vertigo moulinsiana			p	0	0	i	R	DD	B	B	C	B

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

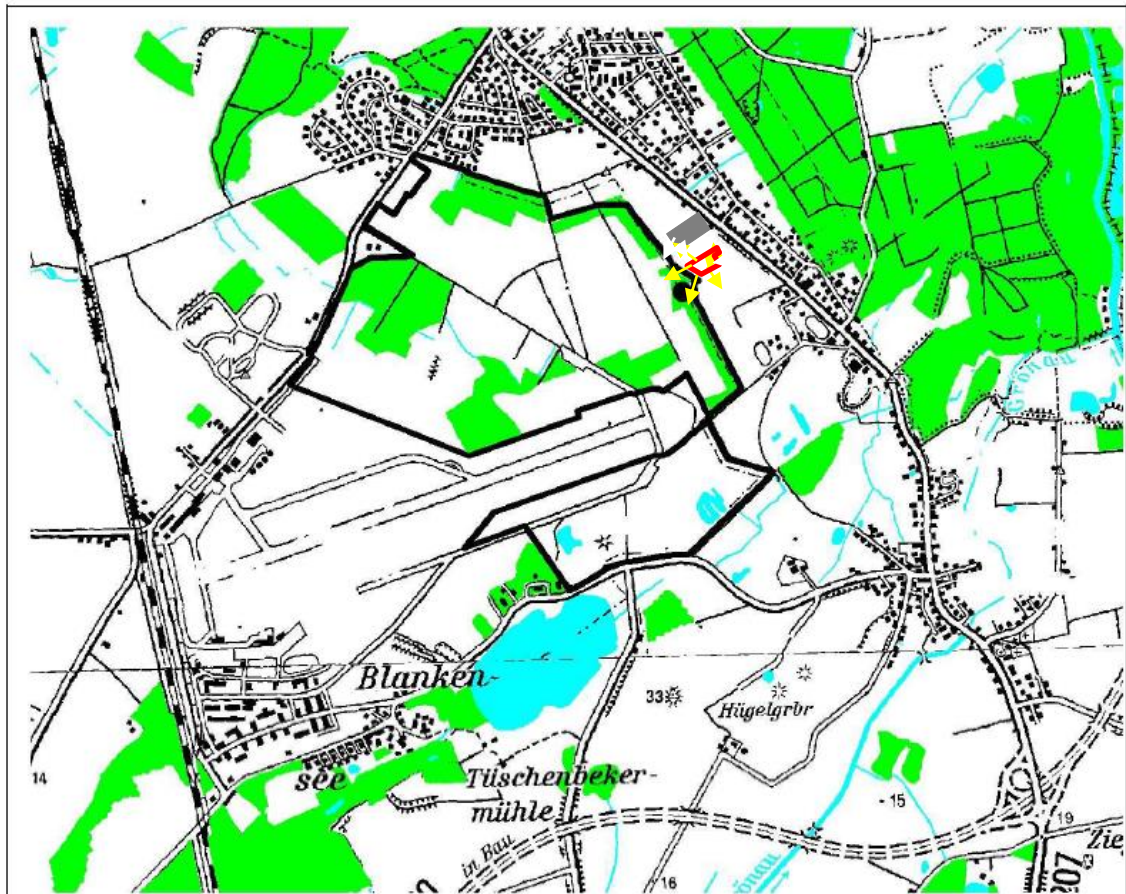
Art					Population im Gebiet				Begründung					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien			
					Min.	Max.			IV	V	A	B	C	D
A	1202	Bufo calamita			0	0	i	P	X					X
A	1201	Bufo viridis			0	0	i	P	X					X
A	1203	Hyla arborea			0	0	i	P	X					X
M	1312	Nyctalus noctula			0	0	i	P	X					X
A	1197	Pelobates fuscus			0	0	i	P	X					X
M	1317	Pipistrellus nathusii			0	0	i	P	X					X
M	1309	Pipistrellus pipistrellus			0	0	i	P	X					X
M	1326	Plecotus auritus			0	0	i	P	X					X
A	1214	Rana arvalis			0	0	i	P	X					X
A	2353	Triturus alpestris			0	0	i	P						X

8.2 Verträglichkeitsvorprüfung

Für beide Schutzgebiete ist festzustellen, dass die Wirkungen aus Flächeninanspruchnahme außerhalb des Gebietes keine Beeinträchtigung darstellen

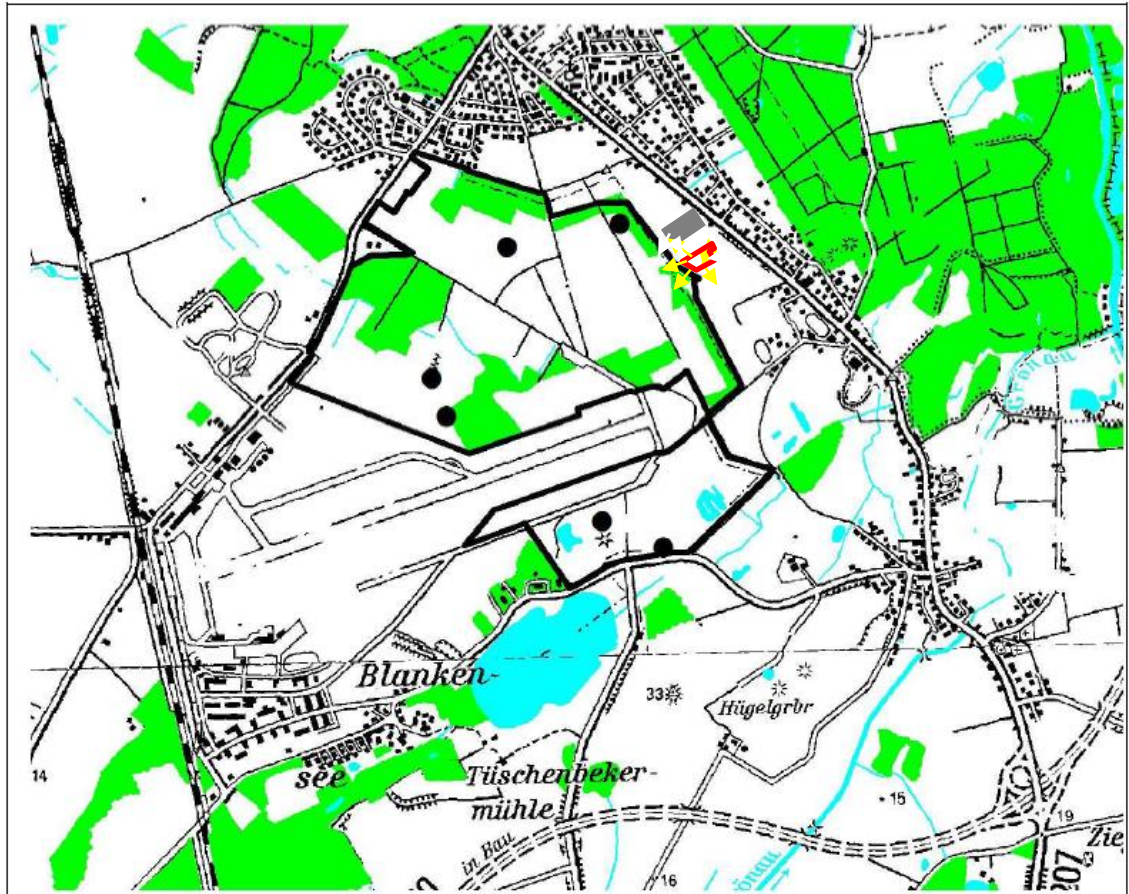
können. Indirekte Wirkungen reichen in die Schutzgebiete und sind weiter zu untersuchen.

Es wird daher anhand der Daten des Managementplanes (MP) und Artkatasters geprüft, welche Schutzinhalte im Wirkungsbereich indirekter Wirkungen liegen. Das Brutvogelmonitoring und der MP Teil Nord geben die Ergebnisse der Kartierung Vögel und der geplanten Maßnahmen an. Diese sind allerdings nicht wirklich aktuell.

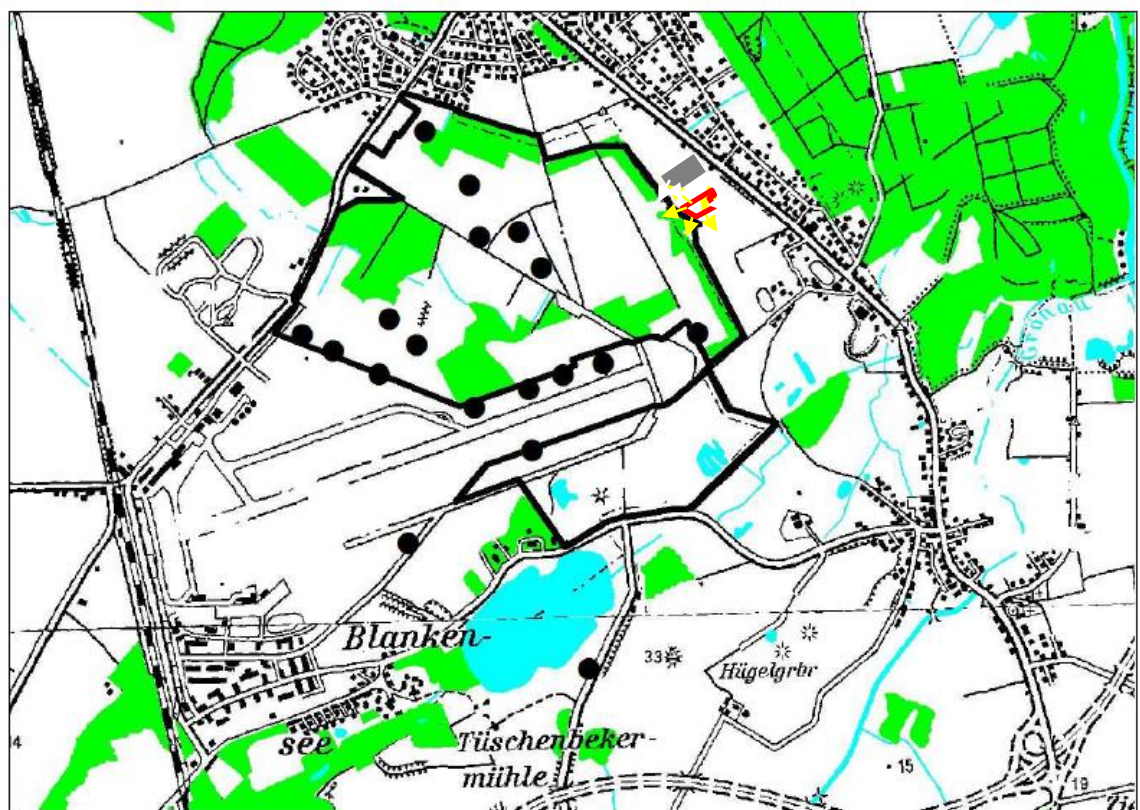


Brutzeitrevier des Wespenbussards 2009

Die indirekten Wirkungen betreffen den Brutplatz. Für den Raum wurde auch eine spätere Nutzung (nach 2009) durch die Art von der UNB HL, Herrn Niehus 2022, bestätigt. Die Daten des Artkatasters LLUR (s. Abb. 6) zeigen ebenfalls ein Vorkommen in dem Raum.



Brutreviere der Heiderlerche in 2009



Brutreviere des Neuntöters in 2009



Brutreviere der Feldlerche in 2009

Die Abgrenzung des Wirkraums des Vorhabens erfolgte in Kap. 3.2 und wurde für indirekte Wirkungen nach Westen anhand von Habitatstrukturen abgegrenzt. Die Lärmwirkung in der Bau- und Betriebsphase als max. indirekte Wirkung kann somit einen Bereich des Schutzgebietes erreichen. Betriebslärm und ggf. optische Störungen können im Schutzgebiet andauernder wirksam werden.

Nicht im näheren Umfeld jedoch im Monitoring ohne Kartendarstellung: Kranich, Sperbergrasmücke, Grünspecht, Nachtigall, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Pirol, Grauammer, Kleinspecht, Sprosser, Kolkrabe

Die in Karten dargestellten Arten sind nur für den Wespenbussard im Wirkungsbereich indirekter Wirkungen Lärm gelegen. Alle anderen Arten sind nicht betroffen, sofern sie nicht heute Brutplätze im Wirkraum haben. Dies könnte aufgrund der Habitatbedingungen mit Waldrand und Acker für die Heidelerche evtl. möglich sein. Das Artkataster gibt die Art etwas südlich des Wirkraumes an.

Heidelerche und Wespenbussard sind als Ergebnis der Vorprüfung damit nicht sicher nicht beeinträchtigt und weiter zu untersuchen.

Neben den Vogelarten sind weitere Anhang IV-Arten als Schutzhalt oder weitere Arten des Standarddatenbogens benannt. Für Insekten, wie Libellen, ist keine Stömpfindlichkeit gegenüber Lärm oder optischen Störungen zu erwarten. Dies gilt auch für Amphibien oder Reptilien und die Bauchige Windelschnecke.

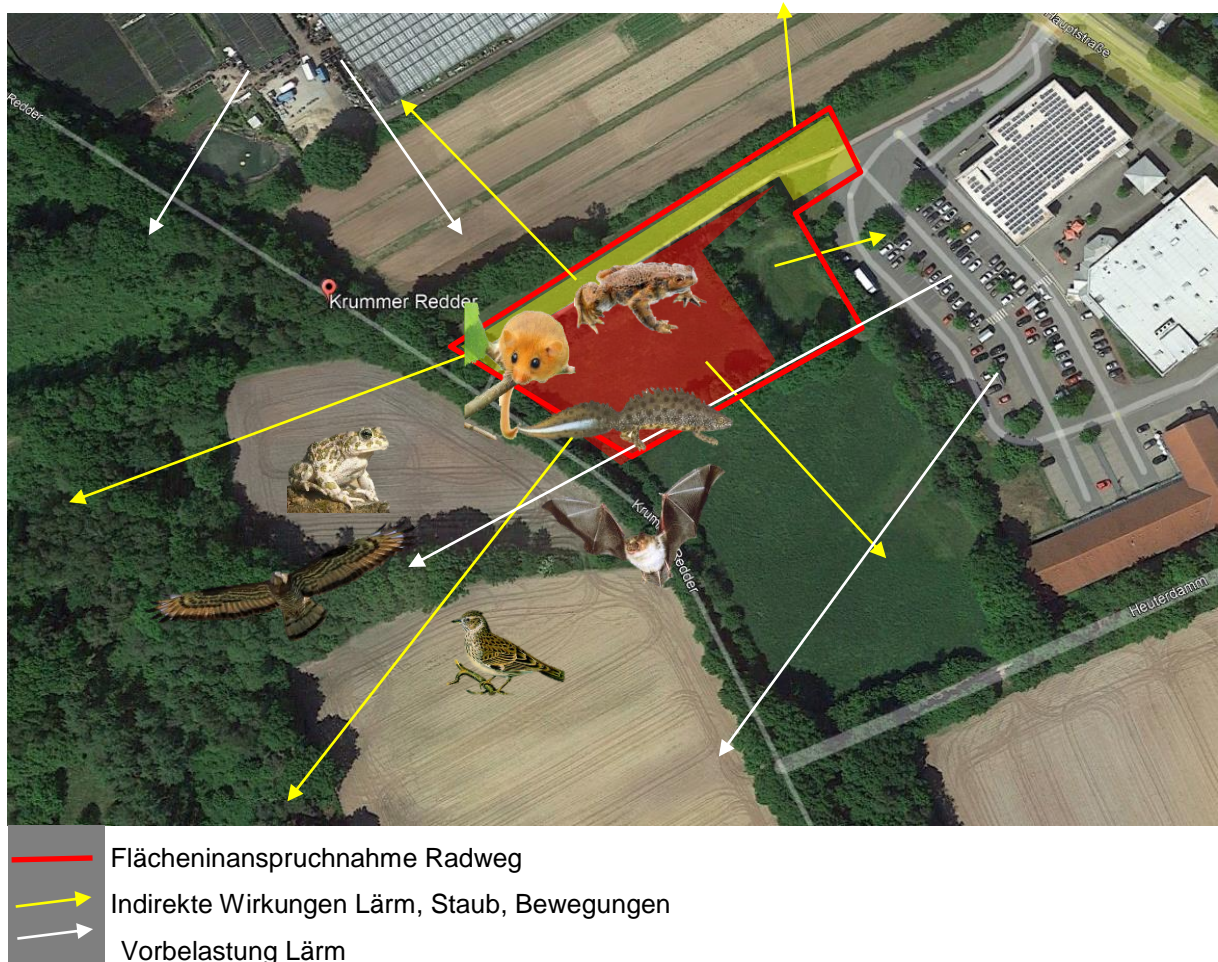
Für Fledermäuse ist eine indirekte Wirkung durch Licht möglich und weiter zu untersuchen.

Synergieeffekte

Überprüfung im weiteren Verfahren.

8.3 Vorprüfungsergebnis

Betroffenheiten für Wespenbussard, Heidelerche und Fledermäuse sind in einer vertiefenden Studie zu untersuchen.



Darüber hinaus sind Regelungen für den Kammmolch, die Haselmaus und national geschützte Arten erforderlich.

9 Zusammenfassung

Die geplante Kita von Groß Grönau berührt NATURA 2000-Schutzgebiete und könnte durch indirekte Wirkungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auch relevant für die Schutzgebiete nach NATURA 2000 sind. Betroffen sind hier insgesamt:

Wespenbussard, Heidelerche

Kammmolch, Haselmaus, Fledermäuse

Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Vorgaben des Artenschutzes und des Gebietsschutzes zeigt, dass eine weitergehende Prüfung und Ausarbeitung Schaden begrenzender Maßnahmen erforderlich ist.

Es wäre hier keine Kartierung der möglichen betroffenen Arten hilfreich, soweit diese in den Schutzgebieten und im indirekten Wirkraum als Schutzzinhalte angesetzt sind. Sie sind insofern hier „vorgesehen“ und damit auch zu schützen. Dies ist nicht ganz so sicher bei den Fledermäusen und dem Kammmolch, die im Standarddatenbogen benannt sind, jedoch nicht als Schutzzinhalte mit Erhaltungszielen benannt sind. Deren Vorkommen ist jedoch aufgrund der Benennung im Standarddatenbogen im indirekten Wirkraum vorsorglich anzunehmen. Nicht benannt und im Bereich des zu entfernenden Knicks möglich ist die Haselmaus. Hier erfolgt eine Kartierung. Sollte die Art hier nachweislich nicht vorkommen, können Regelungen entfallen.

Für die weiteren Arten ist eine weitergehende Überprüfung bezüglich der Vermeidbarkeit der Beeinträchtigung im weiteren Verfahren erforderlich.

10 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIFL, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmerprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004. im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BERNDT, R.K. & B. STRUWE-JUHL (2004): Warum geht der Brutbestand des Drosselrohrsängers (*Acrocephalus arundinaceus*) in Schleswig-Holstein zurück? Corax, Band 19, Heft 3/2004, S. 281-301.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BÜCHNER, S. & R. JUSKAITIS (2010): Die Haselmaus. WestarpWissenschaften, Hohenwarsleben.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESSEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.

- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. GARNIEL (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen für die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LBV-SH / AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RHEINWALD, G. (1993): Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands – Kartierung um 1985. Schriftenr. Dachverband Dt. Avifaunisten 12.